

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das Problem der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen einer abschließenden und für alle beteiligten Gebietskörperschaften akzeptablen Regelung zugeführt werden. Um die Meinungsverschiedenheiten über die Rechtslage beizulegen, eine Überforderung der einzelnen Gemeinden durch Altschulden auszuschließen und die Investitionsfähigkeit der Kommunen in den neuen Ländern zu stärken, sollen die Altschulden in den Erblastentilgungsfonds übernommen und die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern finanziert werden.

B. Lösung

Die Gesamtlast der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in Höhe von 8,4 Mrd. DM wird in den Erblastentilgungsfonds übernommen. Den ab 1998 zu leistenden Annuitätenbetrag von 7,5 % (630 Mio. DM) teilen sich Bund und neue Länder hälftig. Der Länderbeitrag wird zu gleichen Teilen von den sechs Ländern finanziert. Zur Finanzierung des auf die Länder entfallenden Anteils werden in den Jahren 1998 bis 2004 zunächst jährlich bis zu 105 Mio. DM der zur Verfügung stehenden Barmittel aus dem sog. Parteienvermögen eingesetzt. Darüber hinaus können die einzelnen Länder zur Finanzierung ihrer Anteile bis zum Jahr 2004 ihre Beträge nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost kürzen. Die verbleibenden Beträge der einzelnen Länderanteile werden in monatlichen Teilbeträgen mit den monatlichen Anteilen der einzelnen Länder an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Der Annuitätenbetrag zur Bedienung der Gesamtlast beläuft sich auf rd. 630 Mio. DM. Bund und neue Länder finanzieren diesen Betrag je zur Hälfte, also jährlich mit je 315 Mio. DM. Diese Zins- und Tilgungsaufwendungen sind im Gesetz vom 23. Juni 1993 über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (BGBl. I S. 944, 984) vorgegeben.

2. Vollzugsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch den Vollzug keine Mehrausgaben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG)

§ 1

Der Erblastentilgungsfonds übernimmt zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin am 31. Dezember 1996 als Forderungen zu Buche stehende Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen und sonstige Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark.

§ 2

Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die in diesen Ländern belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit.

§ 3

(1) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstatten zu gleichen Teilen dem Bund als ihren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten, beginnend mit dem Jahr 1998, jährlich bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds die Hälfte der jährlichen Annuität von 7,5 vom Hundert der nach § 1 übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 314 616 333,65 Deutsche Mark.

(2) Auf den Anteil der Länder gemäß Absatz 1 werden unter Abzug von einmalig 300 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990

(GBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 904) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen die verfügbaren Barmittel, jährlich bis zu 105 Millionen Deutsche Mark, angerechnet. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen. Der verfügbare Betrag wird vor Beginn eines Jahres von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben festgestellt und jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt. Der anrechnungsfähige Betrag wird zu Beginn des Jahres als Teil des Länderbeitrages an den Bund abgeführt.

(3) In den Jahren 1998 bis 2004 wird der Gesamtbetrag nach § 1 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) um ... Millionen Deutsche Mark¹⁾ gekürzt. Auf die jeweiligen Anteile der Länder an dem Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 werden folgende Beträge angerechnet: ...¹⁾.

§ 4

Soweit die Erfüllung der auf das jeweilige Land entfallenden Erstattungsleistungen nach § 3 nicht in voller Höhe erbracht werden kann, erfolgt eine Verrechnung in Monatsbeträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Fonds übernimmt ab dem 1. Januar 1997 die in § 1 des Altschuldenregelungsgesetzes genannten Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 DM und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen.“

¹⁾ Ergänzung nach Äußerungen der Länder, ob und in welcher Höhe sie diese Finanzierungsmöglichkeit nutzen wollen.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 und der ab 1. Januar 1997 nach § 2 Abs. 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten; die Zuführung für die letztgenannten Verbindlichkeiten erfolgt erstmals 1998.“

Artikel 3**Änderung des Investitionsförderungsgesetzes
Aufbau Ost**

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer

von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt (6,6) Milliarden Deutsche Mark¹⁾.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder ab 1998

Berlin	(1 255) Mio. DM ¹⁾
Brandenburg	(936) Mio. DM ¹⁾
Mecklenburg-Vorpommern	(697) Mio. DM ¹⁾
Sachsen	(1 725) Mio. DM ¹⁾
Sachsen-Anhalt	(1 041) Mio. DM ¹⁾
Thüringen	(946) Mio. DM ¹⁾ “

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Änderung nach Äußerungen der Länder, ob und in welcher Höhe sie diese Finanzierungsmöglichkeit nutzen wollen.

Bonn, den 12. November 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, um das Problem der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen einer ausgewogenen und für alle beteiligten Gebietskörperschaften akzeptablen Regelung zuzuführen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages sind die gesellschaftlichen Einrichtungen, überwiegend Schulen, Kindergärten, Sportstätten u. ä., auf die Kommunen in den neuen Ländern übergegangen. Der Bau dieser gesellschaftlichen Einrichtungen wurde in der DDR auf dem Kreditwege finanziert. Aufgrund der sich aus Artikel 21 des Einigungsvertrages ergebenden Übertragung des aktiven und passiven Verwaltungsvermögens sind diese Verbindlichkeiten zusammen mit den gesellschaftlichen Einrichtungen auf die Kommunen übergegangen.

Von den Kommunen wurden an der Rechtmäßigkeit der Altschulden Zweifel geäußert. Um langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit einer Entschließung vom 27. Juni 1996 aufgefordert, mit den neuen Ländern Verhandlungen über eine gemeinsame Lösung aufzunehmen mit dem Ziel einer hälftigen Aufteilung der Altschulden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Regelung umgesetzt.

Die Gesamtlast der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen im Umfang von 8 389 768 897,33 DM wird in den Erblastentilgungsfonds übernommen. Mit der Übernahme der Altschulden in den Erblastentilgungsfonds werden gleichzeitig die ostdeutschen Kommunen von allen Ansprüchen der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin (GAW), die Gläubigerin der Forderungen ist, aus Altkrediten für gesellschaftliche Einrichtungen befreit. Die einzelnen betroffenen Kommunen werden damit durch Bedienung und Rückzahlung der Altschulden nicht mehr belastet. Die Gemeinden in den neuen Bundesländern werden durch die zwischen Bund und neuen Ländern gefundene einvernehmliche Lösung in hohem Maße entlastet. Ihre Kreditfähigkeit wird gestärkt, und ihre Investitionsmöglichkeiten werden verbessert. Durch die pauschale Lösung des Altschuldenproblems werden sowohl unproduktive und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zwischen Gebietskörperschaften überflüssig als auch eine im Einzelfall möglicherweise langwierige Klärung von Zuordnungs- und Bewertungsfragen vermieden.

Die in den Erblastentilgungsfonds übernommene Gesamtlast von rd. 8,4 Mrd. DM ist mit einer Annuität von 7,5 % (Zins und Tilgung) zu bedienen. Wie die anderen in den Erblastentilgungsfonds übertragenen Verbindlichkeiten wird damit auch diese Last

im Zeitraum von etwa einer Generation vollständig getilgt.

Die Annuität zur Bedienung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen beträgt rd. 630 Mio. DM jährlich. Bund und neue Länder teilen sich diesen Betrag je zur Hälfte. Die Annuität wird erstmals 1998 fällig werden, da nach den Vorschriften des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes die Annuität sich nach der Höhe des Schuldenstandes zu Beginn des jeweiligen Jahres bemißt. Die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen werden nach Beginn des Jahres 1997 in den Erblastentilgungsfonds übertragen.

Der Bund hat sich gegenüber den neuen Ländern verpflichtet, seinen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 315 Mio. DM pro Jahr nicht zu Lasten der neuen Länder aufzubringen.

Der Finanzierungsanteil der Länder beträgt ebenfalls 315 Mio. DM jährlich. Er wird zu gleichen Teilen von den sechs Ländern aufgebracht. Der Länderbeitrag wird bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds geleistet werden. Zur Finanzierung des Länderanteils werden in den Jahren 1998 bis 2004 zunächst die pro Jahr zur Verfügung stehenden Barmittel aus dem Parteienvermögen eingesetzt, höchstens 105 Mio. DM jährlich. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben wird zu diesem Zweck vor Beginn des jeweiligen Jahres den zur Verfügung stehenden Betrag benennen. Sie wird diesen Betrag zum Jahresbeginn als Teil des Länderbeitrages zur Annuität für die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen an den Bundeshaushalt abführen. Für die Verrechnung mit dem Länderanteil wird das verfügbare Parteienvermögen eingesetzt, abzüglich der Mittel, die erforderlich sind zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds (250 Mio. DM) und für die Investoren-GmbH (50 Mio. DM).

Der Differenzbetrag zwischen dem gesamten Länderanteil in Höhe von 315 Mio. DM und dem aus Barmitteln des Parteienvermögens geleisteten Beitrag wird in gleichen Länderanteilen von den Ländern dem Bund erstattet. Die einzelnen Länder können ihren nach Anrechnung der Mittel aus dem Parteienvermögen verbleibenden Erstattungsbetrag weiter vermindern, indem sie auf einen Teil der ihnen zustehenden Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost verzichten. Wenn sich ein Land dazu entscheidet, wird für das entsprechende Land im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Betrag der Finanzhilfe nach § 2 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost entsprechend gekürzt. Der Bund wird diesen Kürzungsbetrag auf den Finanzierungsbeitrag des jeweiligen Landes zur Bedienung der Altschulden anrechnen. Das jeweilige Land ist an diese Entscheidung für die weitere Laufzeit des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost gebunden.

Soweit nach Anrechnung der Mittel aus dem Parteienvermögen und der Kürzungsbeträge der Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost für das einzelne Land ein Erstattungsbetrag verbleibt, wird dieser in monatlichen Teilbeträgen jeweils mit den den Ländern monatlich zustehenden Anteilen am Einfuhrumsatzsteueraufkommen verrechnet. Nachdem die Mittel aus dem Parteienvermögen aufgebraucht oder das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost ausgelaufen ist, wird entsprechend der gesamte Beitrag der einzelnen Länder mit den Länderanteilen am Einfuhrumsatzsteueraufkommen verrechnet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Gesamtlast im Zusammenhang mit den Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in den Erblastentilgungsfonds.

In § 1 ist die Übernahme von rd. 8,4 Mrd. DM, auf die sich die Gesamtlast der Altverbindlichkeiten und sonstigen, von der GAW aus deren Eigenkapital vorgeleisteten Finanzierungskosten aufsummiert, in den Erblastentilgungsfonds vorgesehen.

Bei § 2 handelt es sich um die Freistellung insbesondere der ostdeutschen Kommunen von Verpflichtungen aus den kommunalen Altschulden gegenüber der GAW zum Zeitpunkt der Schuldenübernahme durch den Erblastentilgungsfonds.

§ 3 regelt die Verpflichtung der Länder, die Hälfte der auf die in den Erblastentilgungsfonds zu übernehmenden Altverbindlichkeiten entfallende Annuität zu leisten. Die Erstattung beginnt im Jahr 1998 und endet mit der vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds.

In Absatz 1 ist geregelt, daß die Länder in gleichen Länderanteilen die Hälfte der Annuität von 7,5 % der in den Erblastentilgungsfonds zu übertragenden Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen übernehmen. Der Länderbeitrag beläuft sich auf insgesamt rd. 314,6 Mio. DM.

In Absatz 2 ist festgelegt, daß auf den Länderbeitrag während der Dauer von sieben Jahren die aus den Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 105 Mio. DM jährlich angerechnet werden. Hierfür wird das verfügbare Vermögen eingesetzt, nachdem zunächst 300 Mio. DM zur Aufstockung der Konsolidierungsfonds um 250 Mio. DM und zur Finanzierung der Investoren-GmbH in Höhe von 50 Mio. DM verwendet wurden. Im Hinblick auf die zeitlich ungleichmäßige Verfügbarkeit des fraglichen Vermögens ist bestimmt, daß die jährlich über den Betrag von 105 Mio. DM hinaus verfügbaren Mittel zunächst auf künftige Jahre vorzutragen sind. Mit Ausnahme der Zweckbestimmung der Verwendung eines Betrages von höchstens 735 Mio. DM bleiben die Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages über die Feststellung und Verwendung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR unberührt. Im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Treuhand-

anstalt und den Regierungen der Länder des Beitrittsgebietes vom 11. Februar 1994 handelt es sich bei dem Betrag von höchstens 735 Mio. DM um eine Vorwegverwendung, die in die nach dieser Vereinbarung zu erstellenden Verteilungsrechnungen keinen Eingang findet.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß die einzelnen Länder zur Finanzierung ihres Beitrages auf einen Teil der Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost verzichten können. Die einzelnen Länder müssen sich während des Gesetzgebungsverfahrens entscheiden, ob und in welcher Höhe sie die Finanzierungsbeiträge in den Jahren 1998 bis 2004 teilweise durch Kürzung der Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost aufbringen wollen. Die Festlegung, ob und in welcher Höhe, ist nur einheitlich für die gesamte Laufzeit möglich.

In § 4 ist die Erstattung der Länderbeiträge im Zusammenhang mit der Einfuhrumsatzsteuer geregelt. Soweit die Erstattungsleistungen nicht aus dem Parteienvermögen und durch Kürzung der Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost erbracht werden, erfolgt eine Verrechnung in Monatsbeträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer.

Artikel 2 enthält die im Erblastentilgungsfonds-Gesetz notwendigen Änderungen. § 2, der die vom Fonds zu übernehmenden Pflichten regelt, wird um einen Absatz ergänzt, in dem die finanziellen Verpflichtungen aus den Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen auf den Erblastentilgungsfonds übertragen werden.

§ 6, der die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt regelt, wird ebenfalls um die Verpflichtungen aus den Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen ergänzt. Dabei wird eindeutig festgelegt, daß die Bundeszuführung ab 1998 zu leisten ist.

Artikel 3 enthält die Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost. Die Änderung ist bedingt durch das Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen.

Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm bleiben hiervon unberührt.

Die in § 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 9. Juni 1994 den Ländern für die in § 3 Nr. 1 bis 6 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost aufgeführten Förderbereiche zur Verfügung gestellten Finanzhilfen reduzieren sich ab 1998 um insgesamt . . . Mio. DM. Davon entfallen nachstehende Beträge auf folgende die Länder: . . . (Ergänzung, wenn die Länder entschieden haben, ob und in welcher Höhe sie von dieser Finanzierungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Der Annuitätenbetrag zur Bedienung der Gesamtlast beläuft sich auf rd. 630 Mio. DM. Bund und neue Länder finanzieren diesen Betrag je zur Hälfte. Diese Zins- und Tilgungsaufwendungen sind im Erblasten-tilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) vorgegeben.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

